

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 18

ausgegeben am 28. Januar 2026

Gesetz

vom 4. Dezember 2025

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren
in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; Aus-
StrG), LGBI. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 4

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen
sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich
die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Ge-
schlecht beziehen.

Art. 117 Abs. 3

3) Liegen konkrete und begründete Anhaltspunkte für die Notwen-
digkeit der Bestellung eines Sachwalters vor, so hat das Gericht die be-
troffene Person unverzüglich zu verständigen über:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 37/2025 und 102/2025

- a) die Einleitung des Sachwalterbestellungsverfahrens;
- b) gegebenenfalls die Beauftragung des Sachwaltervereins mit Abklärungen nach Art. 11 Abs. 2 des Vereins-sachwaltergesetzes.

Art. 118 Abs. 1

1) Setzt das Gericht das Verfahren fort, so hat es sich, soweit dies sinnvoll und möglich ist, einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen. Es hat sie über Grund und Zweck des Verfahrens zu unterrichten und dazu zu hören.

Art. 122 Abs. 3

3) Der Beschluss über die Einstellung ist der betroffenen Person und ihrem Vertreter zuzustellen. Gerichte oder Behörden, die die Einleitung des Verfahrens angeregt haben, sowie der Sachwalterverein, der die Abklärung vorgenommen hat, sind von der Einstellung zu verständigen; dabei ist der Schutz des Privat- oder Familienlebens der betroffenen Person zu gewährleisten.

Art. 126 Abs. 2

2) Weiters hat das Gericht zu veranlassen, dass die Bestellung des Sachwalters in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungskreis des Sachwalters die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Darüber hinaus hat das Gericht die Bestellung des Sachwalters im Zentralen Personenregister (ZPR) entsprechend zu erfassen.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Sachwalterschaftsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2025 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin